



SATZUNG

über die Veränderungssperre für das Gebiet „Oberdorf“ Engen-Anselfingen

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I.S. 394) m. W. vom 01.01.2024, i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m. W. vom 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 16.04.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberdorf“ in Engen-Anselfingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:

- im Norden: durch die Anselfinger Straße
- im Osten: durch die Straße Im Heimgarten
- im Süden: durch die Straße Im Heimgarten und bestehender Bebauung
- im Westen: durch die Unterdorfstraße

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Flurstück-Nummern: 1/12, 2, 2/1, 3, 3/1, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12/1, 13, 13/1, 14

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 16.04.2024 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

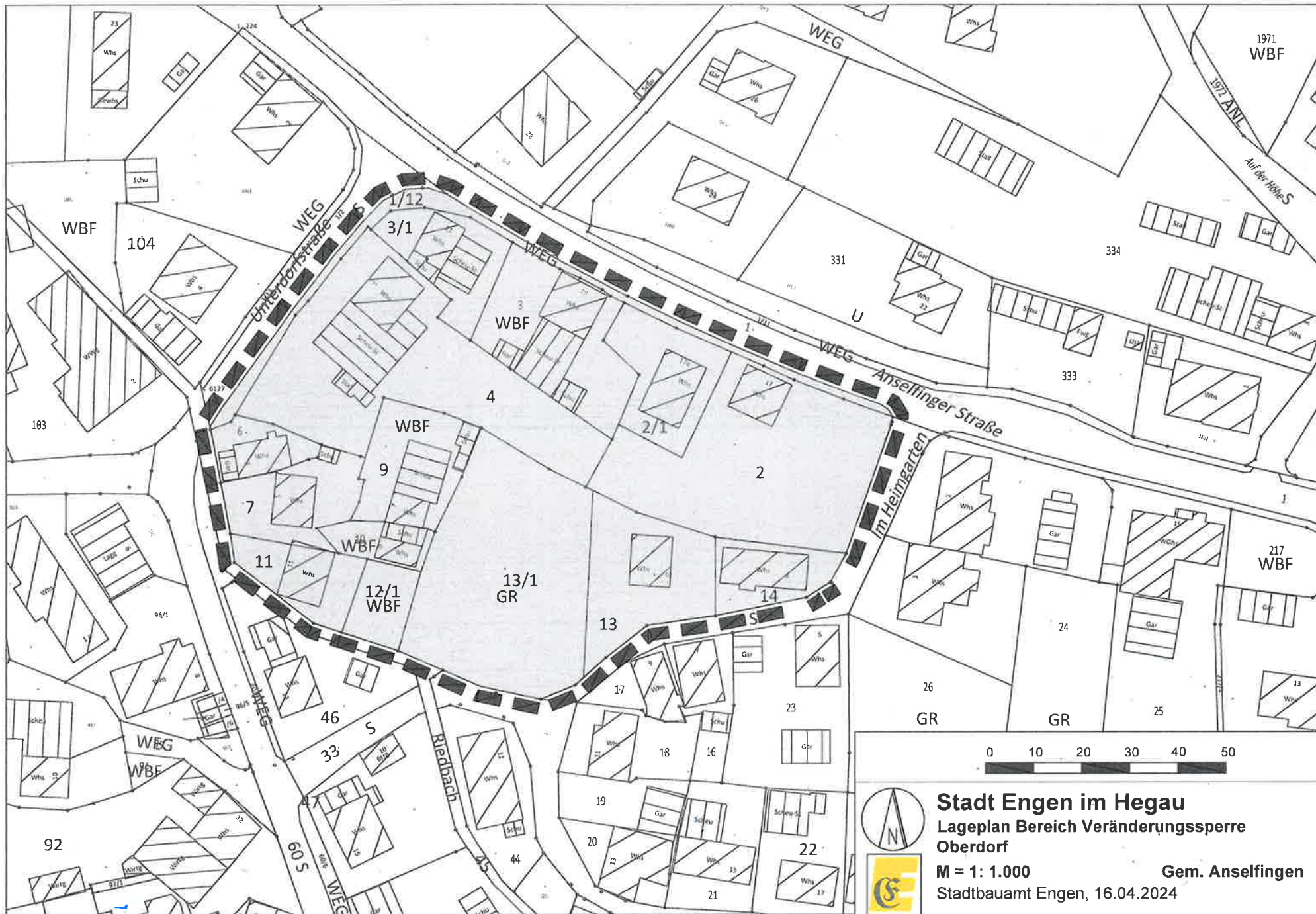
§ 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre nach § 17 Abs. 1 BauGB.

Engen, 17.04.2024



Frank Harsch
Bürgermeister



Stadt Engen im Hegau
 Lageplan Bereich Veränderungssperre
 Oberdorf
 M = 1 : 1.000
 Gem. Anselfingen
 Stadtbauamt Engen, 16.04.2024